

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Ordnung
des Fachbereichs 09
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Verleihung des akademischen Grades
„Doktorin der Naturwissenschaften“ (Dr. rer. nat.) oder
„Doktor der Naturwissenschaften“ (Dr. rer. nat.)
(Promotionsordnung)**

vom 17. Februar 2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, i.V.m. dem Qualitätssicherungskonzept der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Genehmigung von Promotionsordnungen und Habilitationsordnungen (Promotionsordnungs- und Habilitationsordnungs-Genehmigungs-Ordnung, PHG-O) vom 04. August 2022 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 am 18. Dezember 2024 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Verleihung des akademischen Grades „Doktorin der Naturwissenschaften“ (Dr. rer. nat.) oder „Doktor der Naturwissenschaften“ (Dr. rer. nat.) (Promotionsordnung) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 13. Februar 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Verleihung des akademischen Grades „Doktorin der Naturwissenschaften“ (Dr. rer. nat.) oder „Doktor der Naturwissenschaften“ (Dr. rer. nat.) (Promotionsordnung) vom 18.10.2021 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 11/2021, S. 476), zuletzt geändert mit Ordnung vom 17.08.2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 07/2022, S. 770) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 3 Satz 2 Nummer 8 werden die Wörter „der Verleihung der Promotionsurkunde“ durch die Wörter „des Zulassungsantrages“ ersetzt.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Absatz 7, Absatz 10 Satz 7, Absatz 11 sind anzuwenden; § 17 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.“
 - b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Wird die Dissertation von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern mit der Note „sehr gut mit Auszeichnung“ (0) bewertet, so holt der Fachbereichsrat ein weiteres, externes Gutachten („Drittgutachten“) von einer einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftlerin oder einem einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftler ein. Jegliche Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit von Gutachtenden begründen

können, müssen offengelegt werden. Der Fachbereichsrat entscheidet aufgrund der genannten Tatsachen unter Zugrundelegung der gültigen DFG-Hinweise zu Fragen der Befangenheit, ob eine Mitwirkung der Fachwissenschaftlerin oder des Fachwissenschaftlers ausgeschlossen oder unter Offenlegung der befangenheitsbegründenden Umstände möglich ist. Das Drittgutachten wird in Kenntnis der vorherigen Gutachten erstellt.“

- c) In Absatz 10 Satz 3 wird die Verweisung „Absatz 7 Satz 3 und 4“ durch die Verweisung „Absatz 7 Satz 2 und 3“ ersetzt.
- d) In Absatz 11 Satz 3 wird die Verweisung „Absatz 7 Satz 3 und 4“ durch die Verweisung „Absatz 7 Satz 2 und 3“ ersetzt.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die in Absatz 2 genannten mündlichen Prüfungsleistungen sind von der Prüfungskommission im Anschluss an die Prüfung mit einer Note gemäß § 17 Abs. 1 zu bewerten. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Mitglieder der Prüfungskommission. § 17 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Eine geheime Abstimmung und Enthaltungen bei der Festlegung von Bewertungen sind unzulässig. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Prüfungskommission die Prüfungsleistungen mit besser als „ungenügend“ (4,0 oder schlechter) bewerten und wenn sie insgesamt mindestens mit der Note „genügend“ (3,3 oder besser) bewertet worden ist. Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn sie insgesamt mit der Note „ungenügend“ (4,0 oder schlechter) bewertet worden ist.“
- b) Absatz 4 wird gestrichen.
- c) Der bisherigen Absätze 5 bis 8 werden zu Absätze 4 bis 7.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhält die Bewertungstabelle erhält folgende Fassung:

”

0,0	=	sehr gut mit Auszeichnung	=	eine außergewöhnliche Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
2,7; 3,0	=	genügend	=	eine Leistung, die unterhalb der durchschnittlichen Anforderungen liegt, den Anforderungen aber noch genügt
4,0	=	ungenügend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

“

- b) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
- c) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 15 Abs. 12“ durch die Verweisung „§ 15 Abs. 13“ ersetzt.
- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - „(3) Die Gesamtnote der Promotionsprüfung ergibt sich wie folgt:
 - bei einer Gesamtnote von 0,0: „sehr gut mit Auszeichnung“ – „summa cum laude“
 - bei einer Gesamtnote von 0,3 bis einschl. 1,5: „sehr gut“ – „magna cum laude“
 - bei einer Gesamtnote über 1,5 bis einschl. 2,5: „gut“ – „cum laude“
 - bei einer Gesamtnote über 2,5 bis einschl. 3,3: „genügend“ – „rite“
 - bei einer Gesamtnote von 3,4 oder schlechter: „ungenügend“ – „insufficienter“.
- e) Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Verleihung des akademischen Grades „Doktorin der Naturwissenschaften“ (Dr. rer. nat.) oder „Doktor der Naturwissenschaften“ (Dr. rer. nat.) (Promotionsordnung) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 17. Februar 2025

Die Dekanin des Fachbereiches 09
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Eva Rentschler